



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 2

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

1. Februar 2023
Aktenzeichen
58.88.05.14-001001
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

ROI Fränzel
Telefon: 0211 4566-155
Telefax: 0211 4566-
Simon.fraenzel@munv.nrw.de

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Landesbetrieb Straßenbau
Nordrhein-Westfalen

Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Westfalen & Rheinland

Bundesamt für Logistik und Mobilität

Per E-Mail

Erteilung einer Ausnahme gemäß § 46 Absatz 2 vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Absatz 3 und 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Transporte zur Hilfeleistung im Zusammenhang mit den Erdbeben in der Türkei und Syrien

Am 6. Februar 2023 haben Erdbeben in der Grenzregion der Türkei und Syrien das Gebiet erschüttert. Sowohl auf türkischer als auch auf syrischer Seite wird bislang von zehntausenden Toten und Verletzten berichtet. Die Katastrophenhilfe für die Türkei wird im Rahmen des Europäischen Krisenschutzmechanismus koordiniert und läuft auf Hochtouren.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



Zur Unterstützung der betroffenen Bevölkerung ist Hilfe dringend geboten. Insbesondere gilt es die Versorgung der Menschen mit Waren des täglichen Bedarfs und weiterer benötigter Güter sicherzustellen. Seite 2 von 2

Zur Unterstützung der Hilfstransporte und zur Hilfeleistung für die türkische und syrische Bevölkerung wird für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Absatz 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Absatz 3 und 4 StVO erteilt.

Die Ausnahmegenehmigung gilt ab sofort bis einschließlich zum 30. April 2023 für Beförderungen sowie Leerfahrten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit den Erdbeben, der Hilfeleistung und Unterstützung der türkischen und syrischen Bevölkerung dienen.

Soweit bei Beförderungen in andere Bundesländer Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, müssen diese beantragt werden.

Die getroffene Ausnahmeregelung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gilt nicht für Großraum- und Schwertransporte.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, die zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten.

Das Ministerium des Innern wird gebeten, die Polizeibehörden zu informieren.

Das Bundesamt für Logistik und Mobilität wird gebeten, die Kontrollorgane zu unterrichten.

Im Auftrag
gez.

Günther Karneth